



BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

Bundesministerium für Arbeit, Soziales und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien

1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bwg.gv.at

Bearbeiterin: Mag. Karin Rettenhaber-Lagler
E-Mail: KARIN.RETTENHABER-LAGLER@BVWG.GV.AT
Durchwahl: +43 (1) 60149 15 2257
Geschäftszahl: BVwG-100.912/0002-Präs/2015
DVR: 0939579

Wien, am 20. April 2015

Betreff: **Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (Meldepflicht-Änderungsgesetz) geändert werden**

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenversorgungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (Meldepflicht-Änderungsgesetz) geändert werden, nimmt das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Die Neuordnung der Bestimmungen über Sanktionen bezüglich Meldeverstöße wird grundsätzlich begrüßt, da dadurch mehr Klarheit und Rechtssicherheit geschaffen wird. Es ist in dem Konnex jedoch darauf hinzuweisen, dass damit ein neues Rechtsschutzverfahren eingerichtet wird (wenngleich auf dem derzeit geltenden System der Beitragszuschlagsverfahren aufbauend), wodurch es zu zusätzlichen Verfahren am Bundesverwaltungsgericht kommen kann.

Besonderer Teil:**Zu Artikel 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):****Zu §§ 113 und 114 ASVG:**

Es wird angeregt, generell für alle Beitragszuschlagsverfahren die Gebührenbefreiung zu überdenken, jedenfalls aber für die Säumniszuschläge nach § 114 ASVG eine Ausnahme der Gebührenbefreiung nach § 110 ASVG vorzusehen.

Der Vollständigkeit halber wird darüber hinaus angemerkt, dass es bei vorliegender Gelegenheit sinnvoll erschiene, eine Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes dahingehend vorzunehmen, die Bestimmung des § 360a ASVG dergestalt zu ergänzen, dass die nach § 360a ASVG normierte Auskunftserteilung über verfahrenserhebliche Umstände auch für Finanzbehörden gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht und den Verwaltungsgerichten der Länder gilt.

Vor dem Hintergrund, dass ein wesentlicher Tatbestand bei der Prüfung der Sozialversicherungspflicht nach § 4 ASVG die Lohnsteuerpflicht ist, liegt nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die wesentliche Bedeutung dieser Verweisung auf Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes darin, dass für jene Zeiträume, in denen die Lohnsteuerpflicht der betreffenden Personen nach § 47 Abs. 1 iVm Abs. 2 EStG 1988 mit (rechtskräftigem) Bescheid der Finanzbehörden festgestellt wurde, jedenfalls auch die Sozialversicherungspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 1 iVm Abs. 2 erster Satz ASVG bindend feststeht.

Diese Stellungnahme wurde auf elektronischem Weg auch dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	I78N104MEXX1QCPStellvertretendeFunktionenVonHerrnVorstand tCLukQlkix8ji4L4c8ksNGe1V86ywxhOIW1H8iCDcz4D8FRM0XVqeDTxjGATs+BdE4+ yltsKyWA6asrw7643VfOUGhplQN/IY4T+CNIlf0QZif6FaT053P/KmS4xkJheZg+rYsK FQyCW36jFHK16FU3Q5WSbSe6/BPrSny3regX9zFDijLu/MkIWW8leClzTlcBNggbSn Im4d+8jnJKx/A0Mw6Qq6mW3RJLFVr/7ZuiQhnMy6oBuKokZRF3luMbNirXiYxqlUyDR xosHHnA==	
 BwG Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgericht,C=AT
	Datum/Zeit	2015-04-20T17:49:07+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	